

Berichterstattung 2020 der Finanzkommission (Zentrum für Labormedizin)

vom 20. August 2020

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Auftrag

Nach Art. 9 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes über das Zentrum für Labormedizin (sGS 320.22) genehmigt der Kantonsrat den Leistungsauftrag und nimmt Kenntnis vom Leistungsbericht und vom Geschäftsbericht des Zentrums für Labormedizin. In Bezug auf die Prüfung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten einigten sich die Präsidenten der Finanzkommission und der Staatswirtschaftlichen Kommission am 15. Januar 2018 auf die Zuständigkeiten¹. Die Zuständigkeit für die Prüfung des Zentrums für Labormedizin liegt somit bei der Finanzkommission.

2 Prüfung

Die Finanzkommission hat den Geschäftsbericht 2019 des Zentrums für Labormedizin an ihrer Sitzung vom 20. August 2020 beraten und vom Bericht Kenntnis genommen. Der Finanzkommission lag für die Beratung des Geschäftsberichts auch der Bericht der Finanzkontrolle über die Prüfung der Jahresrechnung 2019 vom 12. Mai 2020 zur Verfügung. Die Finanzkommission sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

3 Antrag

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, einzutreten auf:

1. die Berichterstattung 2020 der Finanzkommission (Zentrum für Labormedizin);
2. den Geschäftsbericht 2019 des Zentrums für Labormedizin, vom Verwaltungsrat am 23. März 2020 und von der Regierung am 7. April 2020 genehmigt.

Im Namen der Finanzkommission

Christof Hartmann
Präsident

¹ Siehe 82.18.03 «Bericht 2018 der Staatswirtschaftlichen Kommission» vom 2. Mai 2018, Abschnitt 2.4.1.b.